

1 **Leitantrag zum Schleswig-Holstein-Rat am 01. Dezember 2019 in Bad Schwartau:**

2 **Steuern im digitalen Zeitalter**

3 Die Digitalisierung unserer Welt, insbesondere in der Unternehmenswelt erfordert eine Anpassung
4 unseres Steuerrechts, damit eine faire Besteuerung überhaupt stattfinden kann.

5 Gerade die Digitalunternehmen haben ganz neue Wertschöpfungsmöglichkeiten mit der Nutzung
6 von Daten geschaffen. Bisher wurde das Steuerrecht nicht ausreihend auf diese digitale Welt
7 angepasst.

8 Nach Untersuchungen der Europäischen Kommission gibt es zwischen digitalen und analogen
9 Einkünften eine erhebliche Differenz in der Besteuerung. Im Durchschnitt werden
10 Digitalunternehmen mit europaweit 9,5 Prozent Körperschaftssteuer belastet. Traditionelle
11 Unternehmen werden dagegen mit rund 24 Prozent Körperschaftsteuer belastet. Damit findet keine
12 faire Besteuerung statt.

13 Das Recht auf den Gewinn eines Unternehmens Steuern zu erheben, hat das Land, in dem die
14 Wertschöpfung stattfindet – besteuert wird dort, wo Werte geschaffen werden.

15 Nach dem OECD-Musterabkommen ist die Voraussetzung für das Recht, Steuern zu erheben, die
16 Existenz einer „physischen Betriebsstätte“ im jeweiligen Land.

17 Ein Unternehmen, das beispielsweise Autoteile produziert und seinen Hauptsitz in Frankreich hat,
18 aber eine Filiale in Deutschland betreibt, hat zwei solche physischen Betriebsstätten. Eine in
19 Frankreich und eine in Deutschland. Das Besteuerungsrecht für den Hauptsitz liegt beim
20 französischen Staat. Mit seiner Fabrik generiert das Unternehmen aber auch Wertschöpfung in
21 Deutschland. Entsprechend dieser Wertschöpfung wird der anfallende Gewinn also nach deutschem
22 Recht besteuert.

23 Im Vergleich dazu kann ein Unternehmen mit digitalem Geschäftsmodell und Hauptsitz in
24 Frankreich auch ohne physische Betriebsstätte, beispielsweise über Werbung oder
25 Dienstleistungen, Wertschöpfung in anderen Ländern generieren. Die Besteuerung obliegt dennoch
26 ausschließlich in Frankreich.

27 Eine Lösung für eine faire Besteuerung von Digitalunternehmen bzw. digitalen Geschäftsmodellen
28 ist die sogenannte „digitale Betriebsstätte“. Steuerlicher Anknüpfungspunkt soll der bereits
29 vorhandene Betriebsstättenbegriff sein, der um digitale Leistungen ergänzt wird. Bei der "Digitalen
30 Betriebsstätte“ geht es darum, Gewinne, die im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates
31 erwirtschaftet werden – auch ohne eine physische Präsenz des jeweiligen Unternehmens – in diesem
32 Staat zu besteuern. So wird auch in der digitalen Welt mit der Besteuerung dort angesetzt, wo die
33 Wertschöpfung tatsächlich erfolgt.

34 Bei digitalen Geschäften ist das nicht unbedingt am Sitz des Unternehmens, sondern der Ort, an
35 dem Kunden bzw. Nutzer die Leistung in Anspruch nehmen. Es geht also um die Erfassung von
36 Nutzerinteraktionen. Die „digitale Betriebsstätte“, deren Kernelement die Online-Schnittstelle ist,
37 auf die die Nutzer zugreifen, ermöglicht uns also eine klare Verbindung zwischen dem Ort der
38 Erzielung und dem Ort der Besteuerung digitaler Gewinne. Eine Verlagerung in Steueroasen ist mit
39 diesem Ansatz kaum mehr möglich. Voraussetzung für die Einführung der ‚digitalen Betriebsstätte‘
40 ist ein einfaches und klares Regelungssystem, nach dem Unternehmen die Wertschöpfung am Ort
41 der ‚digitalen Betriebsstätte‘ ausweisen. Bei diesem muss sowohl auf Seiten der Unternehmen
42 ausufernde Bürokratie vermieden werden.

43 Es ist wichtig, dass dieses Modell auf europäischer Ebene umgesetzt wird. Einen nationalen
44 Alleingang lehnt die Junge Union Schleswig-Holstein klar ab.

45 Eine Digitalsteuer, also die Besteuerung von Daten mit denen Wertschöpfung erzielt wird, darf nur
46 eingeführt werden, wenn dies europaweit abgestimmt erfolgt.

47 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:**

- 48 • Die Einführung der „digitalen Betriebsstätte“
- 49 • Keinen nationalen Alleingang bei der Einführung einer Digitalsteuer
- 50 • Ein einfaches und klares Regelungssystem zum Ausweisen der Gewinne

51 Neben der Besteuerungen von neuen Wertschöpfungsmöglichkeiten durch die Digitalisierung muss
52 die Digitalisierung auch zur erheblichen Vereinfachung der Deklaration und der Verwaltung genutzt
53 werden.

54 Bereits heute können Steuererklärungen und Bilanzen elektronisch beim Finanzamt eingereicht
55 werden. Zudem besteht auch keine Belegvorlagepflicht, sondern nur eine Belegvorhaltepflicht.

56 Trotz der Möglichkeit z.B. eine Einkommensteuererklärung über ELSTER elektronisch beim
57 Finanzamt einzureichen, wurde die Möglichkeit der Automatisierung bisher nicht ausreichend
58 umgesetzt. Das bedeutet, dass die analoge Welt eins zu eins in die digitale Welt übertragen wurde,
59 sodass sich noch immer jeder Steuerpflichtige trotzdem durch die komplizierten Formulare kämpfen
60 muss.

61 Vielmehr wurden die Papierformulare nur digital bereitgestellt. Das bedeutet, die analoge Welt
62 wurde eins zu eins in die digitale Welt übertragen, sodass sich jeder Steuerpflichtige trotzdem durch
63 komplizierte Formulare kämpfen muss. Hier muss bereits eine technische Automatisierung
64 eingeführt werden.

65 Da Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Krankenversicherungen und andere Behörden die für
66 die Besteuerung notwendigen Daten bereits direkt an die Finanzverwaltung übermitteln, liegen
67 diesem bereits eine Vielzahl an Daten vor, noch bevor eine Steuererklärung eingereicht wurde.

68 Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher, dass bei lohnsteuerpflichtigen Tätigkeiten keine
69 Steuererklärungen mehr abgegeben werden müssen, sondern dass das Finanzamt bereits einen
70 Steuerbescheid über die vorhandenen Daten erstellt(Amtsveranlagung). Der Steuerpflichtige muss
71 nur noch die Belege vorhalten und eine Erklärung darüber elektronisch einreichen, die dem
72 Finanzamt bisher noch nicht vorgelegen haben und daher nicht berücksichtigt werden konnten.

73 Damit dieses rechtsicher umgesetzt werden kann, muss die elektronische Signatur daher zwingend
74 für jeden Bürger eingeführt werden.

75 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:**

- 76 • Die Einführung des Amtsveranlagungsverfahrens
- 77 • Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Belegen
- 78 • Die Pflicht zur elektronischen Signatur
- 79 • Die flächendeckende Einführung der Automatisierung bei Steuerbescheiden